OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-270002/2/SCH/HK

Datum:
Linz, 15. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R D, vom 16. Jänner 2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Dezember 2016, GZ: 0068801/2016 wegen Zurückweisung eines Devolutionsantrages

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz wird der Antrag auf Auskunftserteilung vom 11. Mai 2016 in Form der Eingabe vom 14. Juli 2016 abgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2016, GZ: 0068801/2016, den Devolutionsantrag des Herrn R D vom 11. Dezember 2016 betreffend ein Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiter-verwendungsgesetz unter Zitierung der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes, des § 73 Abs. 2 AVG und des § 34 Abs. 2 und des § 64 Abs. 1 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 als Rechtsgrundlagen als unzulässig zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

3. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde, wie schon oben erwähnt, den Devolutionsantrag des Obgenannten wegen Nichterteilung einer gewünschten Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz als unzulässig zurückgewiesen.
Nach Wiedergabe des Begehrens und des Devolutionsantrages in der Bescheidbegründung führt die Behörde begründend für ihre Formalentscheidung im Punkt III. Folgendes aus:
„Erwägungen
1. In Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurde auch der Rechtsschutz gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden grundlegend neu geregelt. Durch die mit der erwähnten Verfassungsänderung normierten Abschaffung der administrativen Instanzenzüge entfielen mit der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen auch die Devolutionszüge nach § 73 AVG (vgl. Hauer, Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts^2, Rn. 249). Als Schutz gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde sieht Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG ab 1. Jänner 2014 die Säumnisbeschwerde vor.
Eine Ausnahme gilt allerdings für die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Soweit dort ein Berufungszug möglich ist (Art. 118 Abs. 4 B-VG), steht bei Säumnis der erstinstanzlichen Behörde der Devolutionsantrag zur Verfügung (§ 73 Abs. 2 AVG idF BGBl. I Nr. 33/2013) und kommt die Säumnisbeschwerde erst bei einer Säumnis der Berufungsbehörde in Betracht (vgl. Hauer, aaO).
2. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs. 2 AVG ist daher, dass nach dem zur Anwendung gelangenden Materiengesetz eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen ist.

3. Der Devolutionswerber richtete seine Anfrage an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz (siehe auch seine e-mail vom 21.07.2016), behauptet also die Zuständigkeit eines Gemeindeorganes zur Auskunftserteilung. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (in der Folge kurz ‚Oö. AuskunftspflichtG' genannt) ist somit zur bescheidmäßigen Erledigung eines Auskunftsbegehrens (§ 5 Oö. AuskunftspflichtG) der Bürgermeister zuständig, welcher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde entscheidet (§ 23 Oö. AuskunftspflichtG).
4. Nach § 6 Abs. 3 Oö. AuskunftspflichtG ist gegen einen Bescheid des zur Auskunft verpflichteten Bürgermeisters unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vorgesehen. Der Oö. Landesgesetzgeber hat somit bei dieser Regelung von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 118 Abs. 4 zweiter Halbsatz B-VG Gebrauch gemacht und den Instanzenzug ausgeschlossen. Da somit gegen einen solchen Bescheid keine Berufung erhoben werden kann, ist im Falle einer Säumnis des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 2 AVG auch kein Devolutionsantrag möglich. Nichts anderes ergibt sich aus § 64 Abs. 1 StL 1992, wonach lediglich gegen Bescheide des Magistrates eine Berufung vorgesehen ist, nicht aber gegen Bescheide des Bürgermeisters.
Wird daher vom Bürgermeister über einen Antrag nach § 5 Oö. AuskunftspflichtG nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden, steht dem Antragsteller ausschließlich die Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG).
Der vorliegende auf das Oö. AuskunftspflichtG gestützte Devolutionsantrag war demnach schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen. Da nach § 64 Abs. 1 StL 1992 kein Instanzenzug vom Bürgermeister an den Stadtsenat (sondern nur vom Magistrat an den Stadtsenat) vorgesehen ist, hatte die Zurückweisung durch Bescheid des Bürgermeisters zu erfolgen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Der belangten Behörde ist mit ihren Erwägungen – siehe obige schlüssige Begründung – insofern beizupflichten, als ein Übergang der Entscheidungspflicht vom Magistrat auf den Stadtsenat nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz nicht erfolgen kann. Die Zurückweisung eines solchen Devolutionsantrages setzt aber voraus, dass der Parteiwille erkennbar nur die Auslegung zulässt, dass ein Übergang der Entscheidungspflicht innerhalb der Gemeinde erfolgen sollte. Vergreift sich demgegenüber die Partei mangels detaillierter Rechtskenntnisse dahingehend, dass der begehrte Übergang der Entscheidungspflicht mit „Devolutionsantrag" bezeichnet wurde und nicht der Begriff „Säumnisbeschwerde" Verwendung fand, kann der belangten Behörde nicht beigepflichtet werden, dass dieser Umstand alleine schon eine Zurückweisung des Antrages rechtfertigen kann. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schadet eine unrichtige Bezeichnung eines Schriftsatzes nichts am Charakter der Eingabe, wenn ansonsten die dafür notwendigen Merkmale enthalten sind (VwGH 22.3.1991, 88/18/0041 uva). So gesehen vermag auch die Vermengung der Begriffe „Devolutionsantrag" und „Säumnisbeschwerde" nichts daran zu ändern, dass, wie die weiteren Ausführungen im Schriftsatz des Beschwerdeführers erkennen lassen, es ihm darum ging, die Entscheidung solle von der dafür vorgesehenen Institution vorgenommen werden. Auch deren Bezeichnung, etwa wie vorliegend

als „Oberbehörde“, ist in diesem Sinne nicht relevant, soll doch grundsätzlich ein übertriebener Formalismus bei Eingaben von Verfahrensparteien nicht Platz greifen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht daher die Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. Dezember 2016 als Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG an.
Zumal unbestrittenerweise über den Antrag des Beschwerdeführers auf Auskunftserteilung vom 11. Mai 2016 in Form des Schriftsatzes vom 14. Juli 2016 innerhalb der Frist des § 8 Abs. 1 VwGVG im Ausmaß von 6 Monaten nicht entschieden wurde, war der Beschwerdeführer zur Erhebung der Säumnisbeschwerde berechtigt. Dem vorgelegten Akt sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen wäre.
Damit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers berufen.

Zu II.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angesprochenen Auskunftspflicht ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Erwägungen:
Gemäß § 1 Abs. 2 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes versteht man unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.
Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand (VwGH 23.10.1995, 93/10/0009). Diese können zum einen im tatsächlichen Bereich gelegen sein, zum anderen aber auch in Rechtsfragen bestehen.
Auf die vom Beschwerdeführer konkret angesprochene Kreuzung im Stadtteil Ebelsberg angewendet bedeutet dies, dass eine Wissensmitteilung im faktischen Bereich von vornherein ausscheidet, da dem Beschwerdeführer die dort gegebene bauliche Situation sowie die Ausgestaltung der Kreuzung mit Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs hinlänglich bekannt sind.
Somit kommt nur eine allfällige Auskunft seitens der Behörde im rechtlichen Bereich in Betracht. Einer Auskunft zugänglich wäre hier der Inhalt der gesetzlichen Regelung, aber auch die Mitteilung einer gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur, die für den fraglichen Fall zutrifft.
Davon zu unterscheiden sind „Auskünfte“ in Form von bloßen Rechtsmeinungen einer Behörde zu einem bestimmten Sachverhalt, die, wie der Begriff „Meinung“ schon aussagt, bloß eine Bewertung oder ein Kommentar der Situation sein können, dies im völligen begrifflichen Unterschied zu einer Wissenserklärung.
Das Begehren des Beschwerdeführers kann eindeutig nur als auf die

Rechtsmeinung der Behörde zur Vorrangsituation auf einer – straßenbaulich wohl etwas seltsam ausgefallenen – Kreuzung gerichtet angesehen werden.
Aufgrund der vom Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz vorgegebenen Rechtslage war das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – zuständig wie oben dargelegt durch den Übergang der Entscheidungspflicht – deshalb als unbegründet abzuweisen.

Zu III.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön